

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0716/2007

Auskunft erteilt:

Frau Philipp / Herr Husmann

Ruf:

492 61 21 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

17.09.2007

Betrifft

Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

16.10.2007 Bezirksvertretung Münster-Mitte
24.10.2007 Hauptausschuss
24.10.2007 Rat

Anhörung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord südlich Gut Nevinghoff für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8 wird aufgrund der §§ 2 und 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Durch den vorstehenden Beschlussvorschlag entstehen keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 21.02.2007 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III gefasst. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat vom 06.08. bis zum 06.09.2007 öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bezirksregierung – Dez. 53, Umweltüberwachung – die Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplans an die Bedingung geknüpft, dass die im Begründungstext dargestellten Rahmenbedingungen bzgl. Lärmemissionen (Lieferverkehr mit 2-4 LKW / kleiner als 7,5 t pro Tag sowie Benutzung des Mitarbeiterparkplatzes zwischen 7.00 und 20.00 Uhr) eingehalten werden. Dieser Forderung der Bezirksregierung wurde entsprochen, indem das Bauordnungsamt darauf hingewiesen wurde, im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Festschreibungen zu treffen.

Zur Offenlegung wurden keine weiteren Stellungnahmen vorgetragen, so dass nun der Satzungsbeschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III gefasst werden kann.

Der Vorhabenträger ist Träger des sich aus dem geänderten Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Der Stadt Münster entstehen somit keine Kosten.

Nähere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Textliche Festsetzungen
3. Planverkleinerung